

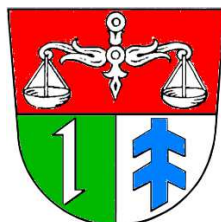


---

# **Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2016 für die Finanzplanungsjahre 2016 - 2019**

---

**Gemeinde Echzell**



## **Einleitung und Rechtsgrundlage**

Nach der gesetzlichen Grundlage des § 92 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung hat die Gemeinde dann ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushalt trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen und Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht ausgeglichen werden kann **oder Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind** oder nach der Ergebnis- und Finanzplanung (§ 101) im Planungszeitraum Fehlbeträge erwartet werden.

Die Haushaltssituation der Gemeinde Echzell hat sich gegenüber den vorangegangenen Haushaltsjahren deutlich verbessert. Der Haushalt 2016 ist der zweite Haushalt in Folge, der nicht nur ausgeglichen ist, sondern einen geringen Überschuss in Höhe von rd. 8 EUR ausweist. Auch die mittelfristige Ergebnisplanung weist im ordentlichen Ergebnis der Jahre 2017 bis 2019 jeweils einen Überschuss aus (2017: 107,4 TEUR; 2018: 204,1 TEUR; 2019: 316,7 TEUR).

Die Gemeinde Echzell ist somit der im Rahmen der Haushaltsgenehmigung 2014 erhobenen Forderung, bis spätestens 2020 einen Haushaltsausgleich zu erreichen, bereits im Haushaltsjahr 2015 nachgekommen. Es besteht allerdings noch ein bislang vorgetragener kumulierter Fehlbetrag der Jahre 2009 bis 2012 in Höhe von etwa 2,1 Mio. EUR. Das vorläufige Ergebnis der Jahre 2013 und 2014 lässt hoffen, dass der kumulierte Fehlbetrag hierdurch nicht weiter erhöht wird.

Aufgrund der eingangs dargestellten Rechtslage ist es erforderlich, das Haushaltssicherungskonzept für die Folgejahre fortzuschreiben, wobei auch das fortgeschriebene Konzept den Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses in 2017 und in den darauffolgenden Jahren der Ergebnisplanung darstellen muss. Voraussetzung einer zukünftigen Haushaltsgenehmigung bleibt ein in der mittelfristigen Ergebnisplanung ausgeglichenes ordentliches Ergebnis.

Zur nachhaltigen Konsolidierung der kommunalen Haushalte besteht auf mittlere Sicht keine Alternative. Die stetige Erfüllung der Aufgaben und die damit einhergehende uneingeschränkte Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung kann auf Dauer nur gewährleistet werden, wenn die Haushaltswirtschaft ausgeglichen ist.

Die Zuständigkeit des Haushaltsausgleichs liegt allerdings bei der Gesamtheit der Kommune, also nicht nur beim Gemeindevorstand, der Gemeindevertretung und der Verwaltung, sondern auch bei den Bürgern und der Aufsichtsbehörde.

Gemäß § 92 der Hessischen Gemeindeordnung soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Ist der Haushaltsausgleich nicht möglich, so muss die Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen. Dieses Haushaltssicherungskonzept ist von der Gemeindevertretung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

In § 24 der Hessischen Gemeindehaushaltsverordnung ist geregelt, dass im Haushaltssicherungskonzept die Ursachen für den nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu beschreiben sind.

Es muss verbindliche Festlegungen über das Konsolidierungsziel, die dafür notwendigen Maßnahmen und den angestrebten Zeitraum, in dem der Ausgleich des Ergebnishaushalts erreicht werden soll, enthalten.

Die Kommunen haben nach § 19 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung weiterhin „die Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen.“ Somit sind der Haushaltskonsolidierung aber auch Rahmenbedingungen vorgegeben.

## **Ursachen der nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalte bis 2014**

Im Vergleich zu den kameralen Haushalten vor 2009, die im längerfristigen Vergleich einen jährlichen Ausgleich grundsätzlich zuließen, ergibt sich im Zuge der Einführung der Doppik eine vollkommen neue Situation. Unter anderem durch die Einführung der kaufmännischen Buchführung in Verbindung mit der Vermögensbuchhaltung und der daraus resultierenden flächendeckenden Abschreibung als Aufwand im Ergebnisplan führen die jährlichen Abschreibungen in zunehmender Größenordnung (2016 rd. 605 TEUR) zu erheblichen Mehrbelastungen gegenüber der kameralen Haushaltswirtschaft.

Gemäß der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ist die Gemeinde Echzell aufgrund der Fehlbeträge in den Ergebnisplänen seit 2009 verpflichtet, jährlich ein Haushalts sicherungskonzept (HSK) durch die Gemeindevertretung zu beschließen und der Kommunalaufsicht vorzulegen. Mit dem geänderten und ergänzten Haushaltssicherungskonzept 2014, das die Gemeindevertretung am 10.11.2014 beschlossen hat, wurde im Gegensatz zu den Konzepten für die Jahre ab 2009 ein umfassendes und in Teilen auch längerfristiges, über den Planungszeitraum 2017 hinausgehendes Haushaltssicherungskonzept vorgestellt. Mit diesem Konzept werden finanzielle Ressourcen erschlossen, die den kommunalen Handlungsspielraum auch in Zukunft sichern sollen.

### **Grundlage für die positive Ergebnisplanung**

Die Grundlage für die positive mittelfristige Ergebnisplanung bilden die Erträge aus Steuern und steuerähnlichen Zuweisungen. Die Erhöhung der Hebesätze zur Berechnung der Grundsteuer A und B zum 01.01.2015 und die gute Entwicklung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer haben trotz der Veränderung der Schlüsselzahl ab dem 01.01.2015 zu Ungunsten der Gemeinde Echzell dazu geführt, dass die Gemeinde unter Berücksichtigung der vorliegenden Orientierungsdaten des Landes eine positive Prognose für die mittelfristige Finanzplanung abgeben kann. Eine Begrenzung der Personalaufwendungen, den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und ausgeglichene Gebührenhaushalte tragen zur finanziell positiven Entwicklung unserer Gemeinde bei.

### **Konsolidierungsziel, Konsolidierungsbedarf**

Da die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012, 2013 und 2014 bis jetzt nicht vorliegen, wurden stattdessen vorläufige Jahresergebnisse aus den jeweiligen Jahren mit herangezogen. Die Finanzabteilung, die durch die Steuerberatungsgesellschaft ReweCon unterstützt wird, arbeitet weiterhin intensiv an der Aufstellung der ausstehenden Jahresabschlüsse. Es ist geplant, die Jahresabschlüsse 2012 bis Dezember 2015 und die Jahresabschlüsse 2013-2014 bis 30.06.2016 vorzulegen.

Haushaltsjahr		Defizit(+)/Überschuss (-) ordentliches Ergebnis in TEUR
2009	Jahresergebnis	653,8
2010	Vorläufiges Jahresergebnis	817,0
2011	Vorläufiges Jahresergebnis	332,6
2012	Vorläufiges Jahresergebnis	364,6
2013	Vorläufiges Jahresergebnis	-61,9
2014	Vorläufiges Jahresergebnis	-107,5
2015	Plan	-152,4
2016	Plan	-7,8
2017	Mittelfristige Ergebnisplanung	-107,4
2018	Mittelfristige Ergebnisplanung	-204,1
2019	Mittelfristige Ergebnisplanung	-316,7

Konsolidierungsziel ist grundsätzlich die Wiedererlangung eines Haushaltsausgleichs im doppelten Sinne, d. h. vollständige Deckung der ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge und die damit einhergehende uneingeschränkte Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung. Durch die Umsetzung der im Anschluss aufgeführten Maßnahmen ist es gelungen, auch den Haushalt 2016 auszugleichen und sogar einen geringen Überschuss im Ergebnishaushalt in Höhe von 7.830 EUR auszuweisen.

Die Überschüsse der Ergebnisrechnung werden zum Ausgleich der Defizite aus den Jahren 2009-2012 verwendet.

Echzell, den 15.12.2015

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Echzell

(Wilfried Mogk)  
Bürgermeister